

§ 52 FakO (Bayern) — Allgemeines

Fachakademieordnung

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Als andere Bewerberinnen und Bewerber können zur Abschlussprüfung an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachakademie zugelassen werden:

1. in der Ausbildungsrichtung Wirtschaft Bewerberinnen und Bewerber, die keiner Fachakademie angehören oder an der besuchten Fachakademie die Abschlussprüfung nicht ablegen können,
2. in den übrigen Ausbildungsrichtungen Bewerberinnen und Bewerber, die an der besuchten Fachakademie die Abschlussprüfung nicht ablegen können.

Als andere Bewerberin oder anderer Bewerber zählt nicht, wer in dem Studienjahr, in dem sie oder er sich der Abschlussprüfung unterziehen will, Studierende oder Studierender einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachakademie der entsprechenden Ausbildungsrichtung in Bayern war. Es gelten die §§ 40, 41 und 43 bis 51, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Das Staatsministerium oder die von ihm beauftragte Stelle kann bei Bedarf besondere staatliche Prüfungsausschüsse zur Abnahme der Prüfung einsetzen.

(2) Die Bewerberinnen und Bewerber haben folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

1. dieselben schriftlichen, praktischen und mündlichen Prüfungsleistungen wie die Studierenden der öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachakademien,
2. weitere schriftliche Aufgaben in allen Pflichtfächern, in denen keine Prüfung nach Nr. 1 abgelegt wurde: Bearbeitungszeit je 60 bis 120 Minuten.

Die schriftlichen Aufgaben werden vom Prüfungsausschuss gestellt. Die Bewerberinnen und Bewerber werden auf Antrag in je bis zu zwei Fächern nach Satz 1 Nr. 1 und in bis zu zwei Fächern nach Satz 1 Nr. 2 oder Nr. 3 mündlich geprüft. § 42 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend.

Zitiervorschlag: § 52 FakO (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted. Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/FakO/52>